

23. Juni 2004

Verordnung über die Aufnahmen und Promotionen an den kantonalen Fachmittelschulen mit Fachmaturität (AFMSV)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe c des Diplommittelschulgesetzes vom 17. Februar 1986 [BSG
433.51],
beschliesst:*

1. Begriff

Art. 1

Der in dieser Verordnung verwendete Begriff „Fachmittelschule mit Fachmaturität“ (FMS) entspricht dem Begriff „Diplommittelschule“ (DMS) im Sinne des Diplommittelschulgesetzes.

2. Aufnahme

2.1 Ausschreibung

Art. 2

Neue Ausbildungskurse an den FMS werden bis spätestens drei Monate vor der Aufnahmeprüfung ausgeschrieben.

2.2 Aufnahmeverfahren im deutschsprachigen Kantonsteil

Art. 3

Anmeldung, Eintrittsalter

¹ Bewerberinnen und Bewerber, welche zum Zeitpunkt der Aufnahmeprüfung mindestens im letzten Schuljahr der obligatorischen Schulzeit stehen, richten ihre Anmeldung bis 15. Februar an die Schulleiterin oder den Schulleiter derjenigen FMS, in die sie einzutreten wünschen.

² Die Anmeldung erfolgt mit dem ausgefüllten Anmeldeformular für FMS.

³ Bewerberinnen und Bewerber, die für eine prüfungsfreie Aufnahme an die FMS empfohlen werden, reichen zudem den Laufbahnentscheid ein.

⁴ Der Eintritt in die FMS hat vor dem vollendeten 20. Altersjahr zu erfolgen.

Art. 4

Durchführung

¹ Die Konferenz der Leiterinnen und Leiter der kantonalen Fachmittelschulen mit Fachmaturität bestimmt die Leiterin oder den Leiter des Aufnahmeverfahrens. *[Fassung vom 5. 4. 2005]*

² Das Aufnahmeverfahren steht unter der Aufsicht der Leiterin oder des Leiters des Aufnahmeverfahrens. Es wird von den Lehrerinnen und Lehrern der FMS durchgeführt. Weitere Examinatorinnen und Examinatoren können beigezogen werden.

Art. 5

Prüfungsfreie Aufnahme

¹ Unter Vorbehalt von Artikel 6 Absatz 1 wird prüfungsfrei in eine FMS aufgenommen, wer

- a* das 9. Schuljahr als Sekundarschülerin oder Sekundarschüler besucht,
- b* am Ende des ersten Semesters des 9. Schuljahres im Hinblick auf den Unterricht an einer FMS als geeignet beurteilt wird und
- c* unmittelbar nach dem Abschluss des 9. Schuljahres in eine FMS eintritt.

- ² Die Eignung im Hinblick auf den Unterricht an einer FMS umfasst eine Beurteilung
- a der Sachkompetenz in den Fächern Deutsch, Französisch, Mathematik und Natur-Mensch-Mitwelt,
 - b des Arbeits- und Lernverhaltens in den Fächern Deutsch und Mathematik
 - c sowie der Berufsfeldeignung.
- ³ Die Berufsfeldeignung umfasst eine Beurteilung
- a der Teamfähigkeit und der Selbstkompetenz sowie
 - b der Qualität der Auseinandersetzung mit dem Berufsfeld im Rahmen des Berufswahlprozesses.
- ⁴ Die Beurteilung richtet sich im Übrigen sinngemäss nach den Vorschriften der Erziehungsdirektion betreffend den Übertritt in den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr.
- ⁵ Die zuständige Behörde der Volksschule beurteilt die Eignung im Hinblick auf den Unterricht an einer FMS und eröffnet ihren Entscheid mit Verfügung.
- ⁶ Erfolgt keine prüfungsfreie Aufnahme, kann die Bewerberin oder der Bewerber sich zur Aufnahmeprüfung anmelden.

Art. 6

Aufnahmekapazität

- ¹ Wenn die Zahl der prüfungsfrei aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler die Kapazität der FMS übersteigt, wird eine Aufnahmeprüfung für alle durchgeführt.
- ² Im Hinblick auf den Unterricht an einer FMS als geeignet beurteilte Bewerberinnen und Bewerber erhalten für die Aufnahmeprüfung eine Gutschrift von einem Punkt.

Art. 7

Aufnahmeprüfung

- ¹ Die Aufnahmeprüfung besteht aus je einer schriftlichen Prüfung in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie je einer mündlichen Prüfung im Fach Französisch und zur Berufsfeldeignung. Die Prüfungspensen richten sich nach dem Lehrplan für die Sekundarstufe I bis und mit erstem Semester des 9. Schuljahres und orientieren sich an den Anforderungen des Sekundarschulniveaus.
- ² Die Leiterin oder der Leiter des Aufnahmeverfahrens kann Prüfungsregionen festlegen.
- ³ Sie oder er entscheidet aufgrund der Ergebnisse über das Bestehen der Aufnahmeprüfung.

Art. 8

Aufnahmeentscheid

- ¹ Aufgenommen wird, wer zur prüfungsfreien Aufnahme empfohlen wird oder die Aufnahmeprüfung bestanden hat. Vorbehalten bleibt Absatz 2.
- ² Wenn die Zahl der aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler die Kapazität der FMS übersteigt, werden diejenigen Bewerberinnen und Bewerber mit den schlechtesten Prüfungsergebnissen nicht aufgenommen.
- ³ Die Leiterin oder der Leiter des Aufnahmeverfahrens entscheidet über die Aufnahmen. Sie oder er kann zum Ausgleich der Klassenbestände Bewerberinnen und Bewerber einer anderen als der gewünschten FMS zuweisen.

2.3 Aufnahmeverfahren im französischsprachigen Kantonsteil

Art. 9

Anmeldung, Eintrittsalter

- ¹ Bewerberinnen und Bewerber, welche zum Zeitpunkt der Aufnahmeprüfung mindestens im letzten Schuljahr der obligatorischen Schulzeit stehen, richten ihre Anmeldung bis Ende Februar an die Schulleiterin oder den Schulleiter der FMS Moutier.
- ² Die Anmeldung erfolgt mit dem ausgefüllten Anmeldeformular.
- ³ Bewerberinnen und Bewerber, die eine öffentliche Sekundarschule im 9. Schuljahr besuchen, reichen zudem den Beurteilungsbericht für das erste Semester des 9. Schuljahres ein.

⁴ Der Eintritt in die FMS hat vor dem vollendeten 20. Altersjahr zu erfolgen.

Art. 10

Durchführung

¹ Die Schulleiterin oder der Schulleiter der FMS Moutier leitet das Aufnahmeverfahren.

² Das Aufnahmeverfahren steht unter der Aufsicht der Schulleiterin oder des Schulleiters der FMS Moutier. Es wird von den Lehrerinnen und Lehrern der FMS Moutier durchgeführt. Weitere Examinatorinnen und Examinatoren können beigezogen werden.

Art. 11

Prüfungsfreie Aufnahme

¹ Unter Vorbehalt von Artikel 12 wird prüfungsfrei in die FMS Moutier aufgenommen, wer unmittelbar nach dem Abschluss des 9. Schuljahres in die FMS Moutier eintritt und im Beurteilungsbericht am Ende des ersten Semesters des 9. Schuljahres auf Sekundarschulniveau in den Fächern Französisch, Deutsch und Mathematik mindestens folgende Punktzahl ausweist:

<i>a</i>	Niveau AAA:	12,5 Punkte,
<i>b</i>	Niveau AAB:	13 Punkte,
<i>c</i>	Niveau AAC/ABB:	13,5 Punkte,
<i>d</i>	Niveau BBB:	14 Punkte.

² Erfolgt keine prüfungsfreie Aufnahme, kann die Bewerberin oder der Bewerber sich zur Aufnahmeprüfung anmelden.

Art. 12

Aufnahmekapazität

Wenn die Zahl der prüfungsfrei aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler die Kapazität der FMS Moutier übersteigt, wird eine Aufnahmeprüfung für alle durchgeführt.

Art. 13

Aufnahmeprüfung

¹ Die Aufnahmeprüfung besteht aus je einer schriftlichen Prüfung in den Fächern Französisch, Deutsch und Mathematik. Die Prüfungspensen richten sich nach dem Lehrplan für die Sekundarstufe I bis und mit erstem Semester des 9. Schuljahres und orientieren sich an den Anforderungen des Niveaus B.

² Die Schulleiterin oder der Schulleiter der FMS Moutier entscheidet aufgrund der Ergebnisse über das Bestehen der Aufnahmeprüfung.

Art. 14

Aufnahmeentscheid

¹ Aufgenommen wird, wer die Kriterien zur prüfungsfreien Aufnahme erfüllt oder die Aufnahmeprüfung bestanden hat. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Wenn die Zahl der aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler die Kapazität der FMS Moutier übersteigt, werden diejenigen Bewerberinnen und Bewerber mit den schlechtesten Prüfungsergebnissen nicht aufgenommen.

³ Die Schulleiterin oder der Schulleiter der FMS Moutier entscheidet über die Aufnahmen.

2.4 Provisorische und definitive Aufnahme

Art. 15

Provisorische Aufnahme und Orientierung

¹ Die Aufnahme erfolgt provisorisch für ein Semester.

² Die Schulleiterin oder der Schulleiter orientiert die Bewerberin oder den Bewerber, bei Unmündigen zudem die gesetzliche Vertretung, am Ende der 10. Schulwoche des Probesemesters schriftlich, wenn die definitive Aufnahme als gefährdet erscheint.

Art. 16

Definitive Aufnahme

¹ Definitiv aufgenommen wird, wer am Ende des Probesemesters ein genügendes Zeugnis gemäss Artikel 22 aufweist. Andernfalls erfolgt die Entlassung aus der FMS.

² Das Probesemester kann aus wichtigen Gründen um ein Semester verlängert werden.

Art. 17

Aufnahme in bestehende Klassen

¹ Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Ausbildungsgängen können prüfungsfrei in eine bestehende FMS-Klasse aufgenommen werden, sofern noch freie Plätze vorhanden sind und das Programm dieser Ausbildungsgänge einen reibungslosen Fortgang der Ausbildung gewährleistet.

² Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber legen eine Aufnahmeprüfung ab. Im deutschsprachigen Kantonsteil gelten die Artikel 7, 8, 15 und 16, im französischsprachigen Kantonsteil die Artikel 13 bis 16 sinngemäss.

Art. 18 *[Fassung vom 5. 4. 2005]*

Ausserkantonale Schülerinnen und Schüler

1. Fachmittelschulausweis

¹ Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern werden zu den Bildungsgängen, die zum Fachmittelschulausweis führen, zugelassen, wenn

- a sie sich im Herkunftskanton dazu qualifiziert haben,
- b freie Plätze vorhanden sind und
- c die Schulgeldfrage geklärt ist.

² Vorbehalten bleibt Artikel 10a des Diplommittelschulgesetzes *[BSG 433.51]*.

³ Gastschülerinnen und Gastschüler im Jugendaustausch zahlen kein Schulgeld.

Art. 18a *[Eingefügt am 5. 4. 2005]*

2. Fachmaturität

In die Fachmaturitätsausbildung aufgenommen werden:

- a Bewerberinnen und Bewerber, welche den Fachmittelschulausweis im Kanton Bern erworben haben,
- b Bewerberinnen und Bewerber für welche der Kanton Bern die Kosten einer FMS-Ausbildung in einem andern Kanton übernommen hat,
- c weitere Bewerberinnen und Bewerber mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern im Rahmen der verfügbaren Plätze.

2.5 Erfahrungsaustausch

Art. 19

Die FMS stellen die Aufgaben für die Aufnahmeprüfung den vorbereitenden Schulen nach der Prüfung zur Verfügung und orientieren diese nach dem ersten Semester über die Leistungen der aus ihren Klassen übergetretenen Schülerinnen und Schüler.

3. Beurteilung und Promotionen

Art. 20

Noten

Es werden ganze oder halbe Noten erteilt. 6 ist die beste, 1 die schlechteste Note. Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen.

Art. 21

Zeugnis

¹ Am Ende jedes Semesters stellt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer der Schülerin oder dem Schüler ein Zeugnis aus.

² Die mündige Schülerin oder der mündige Schüler oder die gesetzliche Vertretung bestätigt die Einsichtnahme mit Unterschrift.

³ Das Zeugnis enthält die Noten für die Leistungen

- a in den Fächern gemäss Lektionentafel und
- b in den Promotionsfächern.

⁴ Mit der Zeugnisnote wird die Gesamtleistung während der Zeugnisperiode bewertet.

⁵ Der Besuch von Fakultativfächern wird im Zeugnis mit einer Note beurteilt oder bestätigt.

⁶ Das Zeugnis enthält eine Beurteilung des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens.

⁷ Es enthält eine Rechtsmittelbelehrung.

⁸ Die FMS bewahrt das Zeugnis auf und händigt es der Schülerin oder dem Schüler bei Schulaustritt aus.

Art. 22 *[Fassung vom 6. 9. 2006]*

Promotionsfächer

¹ Promotionsfächer in allen drei Ausbildungsjahren sind

- a erste Landessprache,
- b zweite Landessprache,
- c dritte Sprache,
- d Mathematik,
- e Lernbereich Naturwissenschaften,
- f Lernbereich Sozialwissenschaften,
- g Lernbereich Musische Aktivitäten und Sport.

² Unter Vorbehalt von Absatz 3 sind im deutschsprachigen Kantonsteil im zweiten und dritten Ausbildungsjahr zusätzlich Promotionsfächer:

- a Lernbereich Berufsfeld Gesundheit und
- b Lernbereich Berufsfeld Soziale Arbeit.

³ Im dritten Ausbildungsjahr können die Schülerinnen und Schüler eine der beiden Berufsfeld-Lernbereiche abwählen.

⁴ Im französischsprachigen Kantonsteil ist je nach Wahl der Schülerinnen und Schüler für das zweite und dritte Ausbildungsjahr zusätzlich Promotionsfach:

- a Lernbereich Berufsfeld Gesundheit oder
- b Lernbereich Berufsfeld Pädagogik und Soziale Arbeit.

Art. 22a *[Eingefügt am 6. 9. 2006]*

Promotionsbestimmungen

¹ Die für die Promotion massgebenden Noten sind die Zeugnisnoten der Promotionsfächer. Die Ergebnisse aus den im jeweiligen Semester gemäss Lektionentafel im kantonalen Lehrplan unterrichteten Teilfächern der Lernbereiche haben dasselbe Gewicht.

² Ein Zeugnis ist genügend, wenn

- a der Durchschnitt aller Promotionsfächer mindestens 4,0 beträgt,
- b höchstens drei Promotionsnoten ungenügend sind und
- c die Summe der Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser als 2 ist.

Art. 23

Promotionen

¹ Promotionen erfolgen am Ende jedes Semesters.

² Ein genügendes Zeugnis enthält den Vermerk „promoviert“.

³ Ein erstes ungenügendes Zeugnis enthält den Vermerk „nächste Promotion gefährdet“.

⁴ Wer zwei aufeinander folgende, ungenügende Zeugnisse hat, wird nicht promoviert.

⁵ Die FMS-Kommission entscheidet auf Antrag der Lehrerkonferenz über die Promotionen. Aus wichtigen Gründen kann der Promotionstermin für einzelne Klassen oder für einzelne Schülerinnen und Schüler verschoben werden.

⁶ Die FMS-Kommission kann zur Förderung besonderer Begabungen in den Bereichen Sport, Musik oder Gestalten im Falle einer Verteilung des Pensums eines Schuljahres auf zwei Jahre einen einzigen Promotionstermin am Ende des zweiten Jahres bewilligen. Wer ein ungenügendes Zweijahreszeugnis hat, wird nicht promoviert.

Art. 24

Wiederholungsmöglichkeit

¹ Nicht promovierte Schülerinnen und Schüler haben das Recht, einmal zu wiederholen.

² Die Zulassung zum zweiten Semester des wiederholten Schuljahres setzt ein genügendes Zeugnis am Ende des ersten wiederholten Semesters voraus. Andernfalls erfolgt die Entlassung aus der FMS.

³ Die FMS-Kommission kann eine weitere Wiederholung bewilligen, wenn die Nichtpromotion auf wichtige, unterrichtsfremde Gründe zurückzuführen ist.

⁴ Wer am Ende der Ausbildung die Bedingungen zur Erteilung des Fachmittelschulausweises nicht erfüllt, kann das letzte Schuljahr auch dann einmal wiederholen, wenn sie oder er bereits ein Schuljahr wiederholt hat.

4. Rechtspflege

Art. 25

¹ Gegen Verfügungen der Leiterin oder des Leiters des Aufnahmeverfahrens kann Verwaltungsbeschwerde bei derjenigen FMS-Kommission erhoben werden, bei der die Anmeldung eingereicht wurde.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Diplommittelschulgesetzes.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 26

Übergangsbestimmung

Die Beurteilung und Promotionen der Schülerinnen und Schüler der bisherigen Ausbildungsgänge der Diplommittelschule erfolgen nach bisherigem Recht.

Art. 27

Änderung von Erlassen

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion (Organisationsverordnung ERZ, OrV ERZ) [BSG 152.221.181]:
2. Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV) [BSG 154.21]:
3. Schulgeldverordnung vom 23. Mai 2001 (SGV) [BSG 430.171.1]:
4. Verordnung vom 8. Juni 1994 über den schulärztlichen Dienst (SDV) [Aufgehoben durch V vom 5. 4. 2005 über die kantonalen Fachmittelschulen mit Fachmaturität, BSG 433.515]:
5. Diplommittelschulverordnung vom 19. September 1990 [BSG 433.515]:
6. Verordnung vom 23. September 1987 über den freiwilligen Schulsport [Aufgehoben durch BAG 08–11 per 1. 3. 2008]:

Art. 28

Aufhebung von Erlassen

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 12. April 1989 über die Aufnahmen und Promotionen an den deutschsprachigen kantonalen Diplommittelschulen (BSG 433.521),
2. Verordnung vom 12. April 1989 über die Aufnahmen und Promotionen an den französischsprachigen kantonalen Diplommittelschulen (BSG 433.522).

Art. 29

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

² Sie ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 [BSG 103.1] amtlich zu veröffentlichen.

Bern, 23. Juni 2004

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Egger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang

23.6.2004 V

BAG 04–54, in Kraft am 1. 8. 2004

Änderungen

5.4.2005 V

über die kantonalen Fachmittelschulen mit Fachmaturität, BAG 05–32 (Art. 63), in Kraft am 1. 8. 2005

6.9.2006 V

über die kantonalen Fachmittelschulen mit Fachmaturität, BAG 06–85 (II.), in Kraft am 1. 8. 2006